

# Gemeinsame Grundsätze der ausbildenden Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) für die Ausbildung von Praktikanten an Lehrrettungswachen

## 1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Grundsätze gelten für die Ausbildung von Praktikanten und Praktikantinnen <sup>1)</sup> zu

- ▶ Rettungshelfern/-innen <sup>1)</sup>,
- ▶ Rettungssanitätern/-innen <sup>1)</sup>,
- ▶ Rettungsassistenten/-innen <sup>1)</sup>

der ausbildenden Hilfsorganisationen

- ▶ Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB),
- ▶ Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK),
- ▶ Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH),
- ▶ Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD).

Zweck der gemeinsamen Grundsätze ist es, die Einheitlichkeit der Ausbildung an der Lehrrettungswache sicherzustellen, um eine umfassende und effiziente Wahrnehmung dieser Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen zu erreichen.

## 2. Wirkungsbereich

Die ausbildenden Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) sind auf der Grundlage einer jahrzehntelangen Erfahrung auf dem Gebiet der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes bundesweit tätig.

## 3. Voraussetzungen

### 3.1 Größe und Organisation

Die Rettungswache, an der die Ausbildung stattfindet, ist Teil eines Rettungsdienstbereiches, in dem ein Notarztdienst eingerichtet oder an den ein Notarztdienst angebunden ist. Die Rettungswache ist ganzjährig im Dienst und stellt sicher, dass die Praktikanten in allen für ihre spätere Tätigkeit/Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten unterwiesen werden und ihnen ausreichend Möglichkeit gegeben wird, das in den vorherigen Ausbildungsabschnitten Gelernte praktisch anzuwenden. Die Lehrrettungswache ist als solche entsprechend den landesrechtlichen Regelungen anerkannt.

### 3.2 Personelle Voraussetzungen

#### 3.2.1 Ärzte

Jede Lehrrettungswache verfügt über einen im Rettungsdienst erfahrenen Arzt, der die medizinische Aufsicht wahrnimmt, und die Einheitlichkeit der Ausbildung auf der Grundlage der gemeinsamen Ausbildungsvorschriften sicherstellt.

---

1) Im nachfolgenden Text wird auf die weibliche Form der Bezeichnungen verzichtet.

### 3.2.2 Lehrkräfte

Die Ausbildung erfolgt ausschließlich durch qualifizierte Rettungsassistenten, die

1. seit mindestens 2 Jahren aktiv im Rettungsdienst tätig sind,
2. über die erforderliche Ausbilderqualifikation verfügen,
3. sich regelmäßig fortbilden,
4. in enger Zusammenarbeit mit der Schule/Einrichtung, die für die Ausbildung zuständig ist, stehen.

### 3.2.3 Verantwortlicher

Für die Ausbildung in der Rettungswache ist ein Verantwortlicher benannt.

### 3.2.4 Personal

In der Lehrrettungswache steht eine ausreichende Zahl von Lehrkräften gemäß Ziffer 3.2.2 zur Verfügung.

## 3.3 Sachliche Voraussetzungen

### 3.3.1 Technische Ausstattung

In der Lehrrettungswache ist ständig mindestens ein RTW nach DIN 75080 vorzuhalten.

### 3.3.2 Räumliche Ausstattung

Die Rettungswache verfügt über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ausstattung. Darüber hinaus verfügt sie über

1. einen für Unterrichtszwecke geeigneten Raum in angemessener Größe, mit Sitz- und Schreibmöglichkeiten,
2. angemessene Desinfektionseinrichtungen.

Zusätzlich sollte eine Fahrzeughalle zur Durchführung der praktischen Ausbildungsteile vorhanden sein.

### 3.3.3 Ausstattung mit Unterrichtsmitteln

Die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterial, werden in ausreichender Zahl funktionsfähig bereitgehalten. Dazu gehören u.a. mindestens je ein Gerät zum Üben der Herz-Lungen-Wiederbelebung eines Erwachsenen und eines Säuglings, ein Intubationstrainer und ein Infusionstrainer.

## 3.4 Voraussetzungen des Praktikanten

Der Praktikant hat vor Beginn des Praktikums durch Nachweise zu belegen, dass er die vorausgehenden Ausbildungsabschnitte absolviert hat.

## 3.5 Durchführung der Ausbildung

### 3.5.1 Einführungsgespräch

Vor Beginn des Praktikums wird der Praktikant zu einem Einführungsgespräch mit dem für die Ausbildung an der Lehrrettungswache Verantwortlichen eingeladen, in dem ihm Praktikumsablauf, Lernziele, Dienstplan, Einteilung sowie ggf. besondere Regelungen erläutert werden.

### 3.5.2 Zwischengespräch

In regelmäßigen Abständen werden Zwischengespräche mit dem Praktikanten geführt, die der Feststellung des jeweiligen Ausbildungsstandes dienen.

### 3.5.3 Tätigkeitsnachweise

Die vom Praktikanten während der Gesamtdauer des Praktikums geführten Tätigkeitsnachweise und Einsatzberichte werden von dem für die Ausbildung Verantwortlichen geprüft und abgezeichnet.

### 3.5.4 Abschlussgespräch

Zum Abschluss des Praktikums findet ein Abschlussgespräch zwischen dem für die Ausbildung Verantwortlichen und dem Praktikanten statt, in dem festgestellt wird, ob der Praktikant die Ausbildung an der Lehrrettungswache erfolgreich absolviert hat.

### 3.5.5 Inhalt und Umfang der Ausbildungen

Die angebotene Ausbildung an Lehrrettungswachen wird nach einheitlichen und zwischen den ausbildenden Hilfsorganisationen sowie staatlichen Stellen abgestimmten Rahmenbedingungen angeboten und durchgeführt. Zu den festgelegten einheitlichen Rahmenbedingungen zählen:

- ▶ Ein je Ausbildungsform festgelegter Themenkatalog für die praktische Tätigkeit sowie den begleitenden theoretischen Unterricht,
- ▶ eine je Ausbildung festgelegte Mindestausbildungszeit,
- ▶ eine pädagogisch begründete Beschränkung der max. Praktikantenzahl: Max. ein Praktikant je dienstbereitem RTW pro Schicht.

Weitere, über diese Rahmenbedingungen hinausgehende Festlegungen sind Angelegenheit der ausbildenden Hilfsorganisationen.

### 3.5.6 Teilnehmerunterlagen und Lernhilfen

Die Lehrrettungswache hält Unterlagen und Literatur für die Praktikanten vor, damit eine entsprechende Nachbereitung der Einsätze erfolgen kann.

### 3.5.7 Dokumentation

Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Lehrrettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

1. Das jeweils für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Lehrrettungswache,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Praktikanten,
3. Art und Dauer des Praktikums,
4. Dienstpläne,
5. Protokolle über Einführungs-, Zwischen- und Abschlussgespräch sowie Tätigkeitsnachweise des Praktikanten,
6. alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.

Alle Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.